

**Entscheidung im Volltext**

**Vergabe**

**Unvollständige Versicherungsbestätigung führt zum Ausschluss!**

---

OLG Karlsruhe

Beschluss

vom 18.09.2025

15 Verg 12/25

VOB/A §§ 6a, 15 EU, 16 EU Nr. 4

**1. Legt der Bieter Erklärungen und Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vorbehalten hat, nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist vor, führt dies zum Ausschluss. Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf nochmalige Nachforderung.**

**2. Ein Mittel zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters ist die Existenz einer Haftpflichtversicherung. Diese kann entweder durch einen Versicherungsschein bzw. einen aktuellen Nachtrag oder durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, welche Risiken abgesichert und welche Deckungssummen vereinbart sind (hier: aufforderungswidrig unterbliebe Angabe der Deckungssumme für Umweltschäden).**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.09.2025 - 15 Verg 12/25

*vorhergehend:*

*VK Baden-Württemberg, 22.08.2025 - 1 VK 43/25*

**Tenor:**

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 22.08.2025 - Az. 1 VK 43/25 - bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu verlängern, wird abgelehnt.

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsgegner schrieb für den Neubau eines Verwaltungs- und Bildungszentrums in drei Losen Elektroinstallationsarbeiten (Los 1), die Errichtung der Netzwerktechnik (Los 2) und die Installation einer Gefahrenmeldeanlage (Los 3) im offenen Verfahren europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

In der Auftragsbekanntmachung legte der Antragsgegner unter Ziffer 5.1.9. zu den Eignungskriterien fest:

*"Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Beschreibung: a.) Eigenerklärung zum*

*Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, pro Jahr einzeln ausgewiesen. Für Los 1: Jährlicher Umsatz mindestens 30 Mio. Euro netto, im Mittel aus den letzten drei Geschäftsjahren Für Los 2: Jährlicher Umsatz mindestens 4 Mio. Euro netto, im Mittel aus den letzten drei Geschäftsjahren Für Los 3: Jährlicher Umsatz mindestens 4 Mio. Euro netto, im Mittel aus den letzten drei Geschäftsjahren Sofern ein Angebot für 2 Lose abgegeben wird, wird der jährlich geforderte Umsatz der jeweiligen Lose miteinander addiert, im Mittel aus den letzten 3 Geschäftsjahren. Sofern ein Angebot für alle 3 Lose abgegeben wird, ein Jährlicher Umsatz von 35 Mio. Euro netto, im Mittel aus den letzten 3 Geschäftsjahren. b.) Gültige Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen: - 5.000.000 EURO für Personen-/Sach- und Vermögensschäden 2.000.000 EURO für Umweltschäden d.) § 6a EU Nr. 2 VOB/A - die Vorlage entsprechender Bankerklärungen oder gegebenenfalls den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung"*

Teil der Vergabeunterlagen war eine "Auflistung der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen" sowie eine "Auflistung der Unterlagen, welche auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden müssen". Als Unterlage, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen ist, war unter Ziffer 6 der Auflistung "Haftpflichtversicherung" genannt.

Die Antragstellerin gab ein Angebot für alle drei Lose ab. Ihr Gesamtumsatz erreichte nicht den nach Ziffer 5.1.9. der Auftragsbekanntmachung geforderten Mindestumsatz von 35 Mio. Euro netto. Das Angebot der Beigeladenen zu Los 3 lag preislich auf dem zweiten Platz. Das preislich günstigste Angebot der ### schloss der Antragsgegner von der Wertung mit der Begründung aus, dass geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten noch auf eine Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.

Mit Schreiben vom 22.05.2025 (ASt 3) teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, ihr Angebot enthalte "nicht alle geforderten Erklärungen oder Nachweise und Angaben". Als Nachweis, der "nicht eingereicht" oder "unvollständig bzw. nicht unterzeichnet" worden und deshalb bis zum 28.05.2025 nachzureichen sei, war im Folgenden u. a. genannt:

*"Berufshaftpflichtversicherung 5 Mio. EUR Mindestdeckungssumme (Personen-Sach- und Vermögensschäden) 2 Mio. EUR Mindestdeckungssumme (Umweltschäden)"*

Die Antragstellerin legte mit Schreiben vom 28.05.2025 eine Versicherungsbestätigung vor, in der das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung für das Jahr 2024 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 01.01.2026 bestätigt wird, wobei die Versicherungssumme wie folgt ausgewiesen ist:

*"Versicherungssummen je Versicherungsfall: 15.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sach- und/oder Vermögensschäden"*

Mit Schreiben vom 04.07.2025 (ASt 4) informierte der Antragsgegner die Antragstellerin darüber, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag für Los 3 auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Das Angebot der Antragstellerin werde vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, weil geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten gewesen noch auf Aufforderung rechtzeitig vorgelegt worden seien. Denn der eingereichte Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sei "nicht ausreichend, da die Versicherungsleistung über Umweltschäden" fehle.

Dies rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.07.2025 (ASt 5) und legte eine Versicherungsbestätigung vor (ASt 6), in der bestätigt wird, dass der Versicherungsvertrag auch eine Umweltschadensversicherung mit einer Versicherungssumme je Versicherungsfall und Jahr von 10 Mio. Euro pauschal umfasst. Die Unterlagen seien fristgerecht eingereicht worden. Die Anforderungen an den Nachweis über die Abdeckung von Umweltschäden in einer bestimmten Höhe

sei den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen gewesen. So habe die Auflistung der einzureichenden Unterlagen unter Ziffer 6 nur "Haftpflichtversicherung" benannt, ohne weitere inhaltliche Anforderungen zu formulieren. Diese seien erst nachträglich aufgestellt worden. Der als "fehlend" bemängelte Versicherungsschutz über die vorgelegte Police bestehe zudem, wie die Versicherung ausdrücklich bestätigt habe. Jedenfalls sei eine in diesem Fall gebotene Aufklärung hinsichtlich des Deckungsumfangs der Versicherung vergaberechtswidrig unterblieben.

Der Antragsgegner wies die Rüge mit Schreiben vom 09.07.2025 (ASt 7) zurück. Aus den Vergabeunterlagen habe sich eindeutig ergeben, dass nicht nur die geforderte Haftpflichtversicherung bestehen müsse, sondern diese auch nachzuweisen gewesen sei. Die vorgelegte Bestätigung habe aber nicht die Absicherung von Umweltschäden in dem geforderten Umfang von 2 Mio. Euro ausgewiesen. Ein Nachfordern von Unterlagen nach § **16a EU** Abs. 1 VOB/A sei schon deshalb nicht möglich, weil die Vorschrift nur dazu berechtige, Unterlagen, die bereits mit dem Angebot vorzulegen gewesen seien, nachzufordern. Zudem habe es sich nicht um eine fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlage gehandelt, wie dies § **16a EU** Abs. 1 VOB/A verlange. Das Angebot der Antragstellerin sei auch deshalb auszuschließen, weil eine unzulässige Mischkalkulation nach § **16 EU** Nr. 3, § **13 EU** Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vorliege. Zudem seien bei den Positionen 2.1.1.30, 2.1.1.40, 2.1.1.50, 2.1.2.180 - 2.1.2.240, 2.3.2.10 und 2.3.2.20 unvollständige oder unrichtige Preisangaben gemacht bzw. eine vom Leistungsverzeichnis abweichende Leistung angeboten worden.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 11.07.2025 einen Nachprüfungsantrag bezüglich Los 3 eingereicht, mit dem sie den Ausschluss ihres Angebots als vergaberechtswidrig beanstandet hat. Die Antragsbefugnis fehle ihr nicht, da sie einen drohenden Schaden dargelegt habe. Der Ausschluss des Angebots der ### sei nicht deshalb unbeachtlich, weil dieser ebenfalls auf die Nichtvorlage von Unterlagen gestützt worden sei, was zur Folge hätte, dass das Angebot der Antragstellerin nicht das günstigste wäre. Vielmehr sei das Angebot der ### auch deshalb auszuschließen, weil es mehrere der ausgeschriebenen Anforderungen an die anzubietenden Produkte nicht erfülle. Der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin sei vergaberechtswidrig, denn nach der Bekanntmachung habe lediglich eine entsprechende Versicherung unterhalten werden müssen, ein Nachweis sei nicht verlangt worden. Das Erfordernis eines Nachweises habe sich auch nicht aus den Vergabeunterlagen mit der notwendigen Eindeutigkeit ergeben. Jedenfalls habe der Antragsgegner seine Aufklärungspflicht verletzt. Im Übrigen wäre ihr Ausschluss, nachdem ihre Haftpflichtversicherung Umweltschäden bis 15 Mio. Euro abdecke, reine Förmeli. Ein Ausschluss könne auch nicht auf fehlende Preisangaben in den EFB-Preisblättern gestützt werden, weil die Preise nur im Leistungsverzeichnis anzugeben gewesen seien; die Preisblätter hätten auch nicht nachgefordert werden dürfen. Eine Mischkalkulation liege nicht vor; sie habe alle angebotenen Preise auskömmlich kalkuliert. Auf das Nichterreichen eines Jahresumsatzes von 35 Mio. Euro netto könne der Ausschluss nicht gestützt werden, weil die entsprechende Anforderung in der Vergabekanntmachung vergaberechtswidrig sei, wie sich aus § **6a EU** Nr. 2 lit. c Satz 2 VOB/A ergebe. Da nur der Zuschlag auf Los 3 in Betracht komme, sei der diesbezüglichen Umsatz von 4 Mio. Euro maßgeblich, den sie unproblematisch erreiche. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners erfülle das von ihr angebotene Produkt die Anforderungen in Position 3.1.4.20 der Leistungsbeschreibung.

Der Antragsgegner ist dem Nachprüfungsantrag entgegengetreten und hat seine Entscheidung, das Angebot der Antragstellerin auszuschließen, damit begründet, dass der Antragstellerin die Antragsbefugnis fehle, da ihr Angebot zu Los 3 nicht auf dem ersten Rang liege. Soweit die Antragstellerin nämlich behauptet, dass der Ausschluss ihres Angebots wegen mangelnden Nachweises der Berufshaftpflicht in Bezug auf Umweltschäden vergaberechtswidrig sei, würde dies gleichermaßen für das Angebot der erstplatzierten ### gelten, so dass der Zuschlag nicht an die Antragstellerin, sondern an die ### zu erfolgen hätte. Ihre Rüge, das Angebot der ### hätte wegen

Abweichung von den technischen Anforderungen ausgeschlossen werden müssen, sei präkludiert, denn entsprechendes hätte sie bereits zehn Tage nach Erhalt des Submissionsergebnisses am 12.05.2025 rügen müssen. Im Übrigen erfüllten die von der ### angebotenen Elemente die ausgeschriebenen Leistungsanforderungen. Zudem sei das Angebot der Antragstellerin wegen einer abgelaufenen, am 28.05.2025 nicht mehr gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung der ### und der ### auszuschließen. Es werde daran festgehalten, dass die Antragstellerin wegen fehlender Umweltschadensversicherung auszuschließen sei. Zudem sei das Angebot der Antragstellerin auszuschließen, weil Preise trotz zwingender Angaben zu Gerätekosten in den nachgeforderten EFB-Preisblättern fehlten. Hinsichtlich der kalkulierten Zeiten für den Inbetriebnahmeprozess liege eine unzulässige Mischkalkulation vor. Die aufgrund des Nachforderungsschreibens vom 22.05.2025 (AST 3) von der Antragstellerin gemachten Ausführungen seien nicht geeignet gewesen, dies zu widerlegen. Zudem werde der Ausschluss auch auf die mangelnde Eignung wegen eines nicht erreichten Mindestumsatzes gestützt. In der Vergabekanntmachung sei für den Fall, dass ein Angebot für alle drei Lose abgegeben werde, ein jährlicher Umsatz von 35 Mio. Euro netto im Mittel aus den letzten drei Geschäftsjahren gefordert worden, den die Antragstellerin nicht erfülle. Zuletzt stütze er den Ausschluss auch darauf, dass die Antragstellerin unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen nach § 16 EU Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A vorgenommen habe, weil das angebotene Produkt in der Position 3.1.4.20 die dortigen Vorgaben zu den Ringleitungen "Anzahl 20 Stück - insgesamt ausbaubare Ringleitungen bis mindestens 32 Stück" nicht erfülle.

Die Vergabekammer hat durch den angegriffenen Beschluss, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Den Ausschluss ihres Angebots habe die Antragstellerin rechtzeitig gerügt, weil sie hiervon erst durch das Bieterinformationsschreiben vom 04.07.2025 Kenntnis erhalten habe. Allein der Umstand, dass der Antragsgegner mit Schreiben vom 22.05.2025 einen Nachweis gefordert habe, habe die Rügefrist nicht in Gang gesetzt, weil hierin noch kein Vergaberechtsverstoß liege. Auch mit dem Vortrag, das Angebot der ### sei auch aus anderen Gründen als dem fehlenden Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung auszuschließen, sei die Antragstellerin nicht präkludiert. Denn aus dem Submissionsergebnis, das die Antragstellerin am 22.05.2025 zur Kenntnis erhalten habe, habe sie nur erkennen können, dass die ### mit dem angebotenen Preis auf dem ersten Rang liege, jedoch nicht, ob der Antragsgegner das Angebot für zuschlagsfähig halte. Der Antragstellerin fehle nicht deshalb die Antragsbefugnis, weil sie mit ihrem Angebot zu Los 3 auf dem zweiten Rang liege. Erst im Rahmen der Begründetheit des Nachprüfungsantrags sei zu prüfen, ob das Angebot der Antragstellerin auch bei Korrektur des von ihr gerügten Vergabeverstoßes auf dem zweiten Rang verbleibe, weil das Angebot der besser platzierten Bieterin, die aus dem selben Grund ausgeschlossen worden sei, dann vorgehe.

Dass das Angebot der ### teilweise von den Leistungsanforderungen des Antragsgegners abweiche, habe die Antragstellerin nicht ins Blaue hinein vorgetragen, sondern mit ihrer Marktkenntnis begründet. Allerdings sei der Nachprüfungsantrag unbegründet, da der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin rechtmäßig gewesen sei. Zwar habe es sich bei dem Nachweis der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung nicht um eine Unterlage gehandelt, die bereits mit dem Angebot vorzulegen gewesen sei. Aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, wonach gegebenenfalls ein Nachweis verlangt werden könne, sei nicht eindeutig erkennbar gewesen, ob die Vorlage bereits mit Angebotsabgabe gefordert oder bloß vorbehalten gewesen sei. Nach den Vergabeunterlagen hätten jedenfalls die Unterlagen zur Haftpflichtversicherung zu den Unterlagen gezählt, die erst auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen gewesen seien. Daher komme ein Ausschluss des Angebots der Antragstellerin nicht nach § 16a EU Abs. 5 VOB/A in Betracht. Allerdings könne der Antragsgegner den Ausschluss auf § 16 EU Nr. 4 Satz 1 VOB/A stützen. Denn der Antragsgegner habe sich den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung vorbehalten und mit dem Nachforderungsschreiben vom 22.05.2025 sei dieses Verlangen hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Nicht gefolgt werde der Argumentation der Antragstellerin, die meine, in der Auftragsbekanntmachung sei keine Nachweispflicht definiert, sondern lediglich das Bestehen einer

Berufshaftpflichtversicherung verlangt worden. Allein aus dem Umstand, dass der Nachweis erst unter "d" genannt sei, während die Berufshaftpflichtversicherung mit den erforderlichen Deckungssummen schon unter "b" aufgeführt gewesen sei, mache die Anforderungen nicht unabhängig voneinander. Auch die Verwendung des Begriffs "entsprechend" verdeutliche die Bezugnahme. Zudem gehöre nach den Vergabeunterlagen die Haftpflichtversicherung zu den Unterlagen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen seien. Auch wenn in der Auflistung der einzureichenden Unterlagen das Erfordernis der Abdeckung von Umweltschäden und die erforderlichen Mindestdeckungssummen nicht aufgeführt gewesen sei, sei hierdurch das in der Auftragsbekanntmachung Geforderte nicht modifiziert worden. Dass in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt KEF 110.2 unter 3.2) bei der Auflistung der Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind, der Nachweis über die Berufshaftpflicht nicht aufgeführt gewesen sei, sei unschädlich, weil sich dies aus der Anlage der zur Angebotsabgabe einzureichende Unterlagen EU und damit der zentralen Stelle in den Vergabeunterlagen ergeben habe. Zudem sei im Nachforderungsschreiben vom 22.05.2025 das Verlangen nach der Vorlage eines Nachweises für eine Berufshaftpflichtversicherung hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Der Umstand, dass die Mindestdeckungssummen in dem Anforderungsschreiben ausdrücklich genannt und Teil einer Auflistung von einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweisen gewesen seien, könne aus Sicht eines verständigen Bieters nur so verstanden werden, dass in dem Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung auch eine Ausweisung der Deckungssumme erfolgen müsse. Die Ausweisung der Deckungssumme stelle sicher, dass der Auftraggeber keine Nachforschungen zu deren Höhe anstellen müsse. Auch wenn in dem Schreiben vom 22.05.2025 von "nicht eingereichten bzw. unvollständigen Erklärungen und Nachweisen" die Rede gewesen sei, obwohl die Vorlage des Nachweises lediglich vorbehalten gewesen sei, mache dies die Anforderung nicht unzulässig. Denn aus Sicht eines verständigen fachkundigen Bieters sei aus dem Schreiben erkennbar gewesen, dass der Nachweis nunmehr vorzulegen gewesen sei. Das Verlangen nach einem Nachweis stehe mit § 6a EU Nr. 2 Satz 1 lit. a) VOB/A in Einklang. Dem sei die Antragstellerin nicht nachgekommen, weil der fristgerecht vorgelegte Nachweis keine Angaben zur erforderlichen Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro für Umweltschäden enthalten habe. Die von der Antragstellerin mit dem Rügeschreiben vom 07.07.2025 eingereichte Versicherungsbestätigung, die sich auch auf die Umweltschadensversicherung bezogen habe, sei nicht mehr fristgerecht vorgelegt worden. Ein Nachfordern von Unterlagen, deren Vorlage nur vorbehalten gewesen sei, komme nicht im Betracht. Eine Aufklärung durch den Antragsgegner sei vor Angebotsausschluss nicht zwingend veranlasst gewesen. Die fehlende Angabe zur Deckungssumme habe vom Antragsgegner so verstanden werden können, dass ein dahingehender Versicherungsschutz nicht bestehe. Ohne dass es darauf ankomme, weise die Kammer darauf hin, dass die weiteren Ausschlussgründe nicht durchgreifen dürften. Der Ausschluss könne nicht auf das Nichtvorliegen einer ungültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung gestützt werden, weil sich der Antragsgegner die Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht vorbehalten habe. Der Ausschluss könne auch nicht auf das Nichterreichen des Mindestumsatzes gestützt werden, denn das Verlangen nach einem Mindestumsatz, der sich auf eine Gruppe von Losen beziehe, sei nur zulässig, soweit der betroffene Bieter den Zuschlag auf die jeweiligen Lose erhalten solle. Vorliegend sei es aber nur um Los 3 gegangen. Der Ausschluss könne wohl auch nicht darauf gestützt werden, dass die Formblätter KV 180.1 Preis 1A und KV 182 Preis 2 nicht vollständig ausgefüllt worden seien. Zwar habe sich der Antragsgegner die Anforderung der Formblätter vorbehalten, allerdings dürften sie wohl nicht unvollständig gewesen sein. Das Angebot der Antragstellerin habe auch die geforderten Preise enthalten, eine unzulässige Mischkalkulation habe nicht vorgelegen.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde wiederholt die Antragstellerin ihr im Nachprüfungsverfahren gehaltenes Vorbringen. Ergänzend trägt sie vor, sie habe eine marktübliche Bestätigung vorgelegt, die die Deckungssumme für die Umweltschäden nicht explizit ausweise, da diese normalerweise separat abgeschlossen werde und nicht zum "Standardumfang" einer Berufshaftpflichtversicherung gehöre; sie habe aber zu jeder Zeit auch Umweltschäden in der geforderten Höhe abgedeckt. Im

Hinblick auf die für die Bieter nachteiligen Folgen müsse der öffentliche Auftraggeber genau bestimmen, welche Nachweise er verlange, was nicht der Fall gewesen sei, weil noch nicht einmal im Anforderungsschreiben der geforderte Nachweis und, welche Deckungssummen dieser Nachweise aufführen müsse, klar beschrieben worden seien. Indem der Antragsgegner vortrage, eine Aufklärung sei nicht möglich gewesen, habe er sein Ermessen ersichtlich nicht ausgeübt, was eine Zurückversetzung des Verfahrens erfordere.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu verlängern,
2. die Entscheidung der Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg vom 22.08.2025 (Az.: 1 VK 43/25) aufzuheben,
3. dem Beschwerdegegner im Falle des Fortbestehens der Beschaffungsabsicht zu verpflichten, das Verfahren in den Stand vor Angebotswertung zurückzuversetzen und die Wertung unter Einbeziehung des Angebots der Beschwerdeführerin sowie nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts zu wiederholen.

Der Antragsgegner beantragt:

1. Der Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
3. Im Wege der Anschlussbeschwerde wird beantragt, den Beschluss der Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe vom 22.08.2025 (Az.: 1 VK 43/25) dahingehend zu ändern, dass
  - 3.1. der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin wegen fehlender Antragsbefugnis zurückgewiesen wird
  - 3.2. das Angebot der Antragstellerin auch wegen
    - 3.2.1. des Fehlens des vollständig ausgefüllten Formblattes KEV 182 Preis 2 sowie weiter
    - 3.2.2. aufgrund der Nichterfüllung der Eignungsanforderungen im Hinblick auf den Mindestumsatz auszuschließen ist.

Er verteidigt die Entscheidung der Vergabekammer und trägt zudem vor, der Antragstellerin fehle die Antragsbefugnis gemäß § 160 Abs. 2 GWB, da ihr Angebot hinter dem Angebot des erstplatzierten Bieters, der ###, liege, deren Ausschluss wegen mangelnden Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung dann ebenso keinen Bestand hätte. Entgegen der Auffassung der Vergabekammer sei das Formblatt KEV 182, das gemäß Formblatt 110.2 auf ihr besonderes Verlangen einzureichen gewesen sei, von der Antragstellerin nicht vollständig ausgefüllt worden, weil bei den Gerätekosten überhaupt keine Eintragung erfolgt sei, auch nicht in Form von 0,00 Euro bzw. eines Strichs (-). Zudem sei das Angebot der Antragstellerin entgegen der Auffassung der

Vergabekammer auszuschließen, weil sie ein Angebot für alle drei Lose abgegeben habe, aber nicht den in Ziffer 5.1.9. der Bekanntmachung für diesen Fall geforderten Mindestumsatz von 35 Mio. Euro netto erreiche. Abzustellen sei auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe und nicht den der Zuschlagserteilung.

Die Beigeladene hat keine Stellungnahme abgegeben.

## II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu verlängern, ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1) Ein Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB ist gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 GWB abzulehnen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

Bei der erforderlichen Abwägung sind gemäß § 173 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers, die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Im Streitfall überwiegen das Interesse der Allgemeinheit an einem zügigen Abschluss des Verfahrens über die Auftragsvergabe und das Interesse des Antragsgegners, zeitnah den Auftrag für das Gewerk "Installation einer Gefahrenmeldeanlage" für den Neubau eines Verwaltungs- und Bildungszentrums zu vergeben, das in Abhängigkeit zu anderen für die Fertigstellung des Gebäudes maßgeblichen Gewerken steht, und damit seine Aufgabe, die angemessene Unterbringung seiner Bediensteten und die Schaffung eines zeitgemäßen Bildungsangebots zu gewährleisten, zu erfüllen, das Interesse der Antragstellerin, das von ihr eingeleitete Nachprüfungsverfahren vor Zuschlagserteilung zu beenden.

Denn nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bietet die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer keine Aussicht auf Erfolg. Sind die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde aber gering, so kann das Interesse des Beschwerdeführers das Interesse an einem zügigen Verfahrensabschluss in der Regel nicht überwiegen. Gründe, trotz fehlender Erfolgsaussichten des Rechtsmittels ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde anzunehmen, sind nicht ersichtlich.

2) Zwar dürfte der Antragstellerin nicht die Antragsbefugnis fehlen (a), allerdings dürfte der Antragsgegner das Angebot der Antragstellerin zu Recht nach § 16 EU Nr. 4 VOB/A (b) und die Antragstellerin wegen fehlender Eignung nach § 16b EU VOB/A (c) ausgeschlossen haben.

a) Die Antragstellerin ist antragsbefugt nach § 160 Abs. 2 GWB.

aa) Die Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2 GWB fordert nicht nur die Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts, sondern auch die Darlegung eines daraus resultierenden Schadens. Hierfür genügt, wenn ein Schadenseintritt durch die geltend gemachte Rechtsverletzung ursächlich und nicht offenkundig ausgeschlossen ist, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind an die Darlegung eines drohenden Schadens aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes keine strengen Anforderungen zu stellen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2018, **VII-Verg 56/17**; Dicks/Schnabel in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, § 160 GWB Rn. 17). Da ein Nachprüfungsverfahren grundsätzlich darauf abzielen muss, als Bieter berücksichtigt zu werden,

besteht der drohende Schaden darin, dass durch den einzelnen beanstandeten Vergaberechtsverstoß die Aussichten auf den Zuschlag zumindest verschlechtert werden können (BGH, Beschluss vom 10.11.2009, **X ZB 8/09**, juris Rn. 32; OLG Düsseldorf, a.a.O.).

bb) Danach ist im Streitfall die Antragsbefugnis zu bejahen. Denn es steht nicht fest, dass die ### der Antragstellerin im Rang vorgeht.

Zunächst hat die Antragstellerin geltend gemacht, dass die preislich erstplatzierte ### auch aus anderen Gründen als der Nichteinreichung geforderter Unterlagen, einen Ausschlussgrund, den sie bekämpft, auszuschließen wäre. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist nach oben Gesagtem eine Frage der Begründetheit des Nachprüfungsantrags.

Überdies hat die ### den Ausschluss ihres Angebots nicht gerügt, was zur Folge hat, dass dieser Bieter durch den nicht gerügten Vergaberechtsverstoß - rechtlich gesehen - nicht (mehr) in seinen Rechten verletzt wird. Dies ergibt sich letztlich daraus, dass für das konkrete Verfahren im Verhältnis zu ihm das vergaberechtswidrige Verhalten des Auftraggebers als vergaberechtskonform fingiert wird (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 18.08.2011, **2 Verg 3/11**; Summa in: Summa/Schneevogl, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl., § **160** GWB (Stand: 03.09.2025), Rn. 412).

b) Zurecht dürfte der Antragsgegner das Angebot der Antragstellerin zu Los 3 nach § **16 EU** Nr. 4 VOB/A ausgeschlossen haben.

aa) Für Erklärungen und Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vorbehalten hat, sieht die Sonderregel des § **16 EU** Nr. 4 VOB/A vor, dass es zum Ausschluss führt, wenn diese nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist vorgelegt werden (Glöckner/Manteufel/Rehbein PrivBauR-HdB/von Wietersheim, 7. Aufl. 2025, § 7 Rn. 223, beck-online). Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf nochmalige Nachforderung nach § **16a EU** VOB/A (OLG München 17.12.2019, **Verg 25/19**, juris Rn. 21 zu § **56** Abs. 2 VgV; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015, **VII-Verg 35/15**, juris Rn. 28 zu § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG; MüKoEuWettbR/Lehmann, 4. Aufl. 2022, VOB/A § **16 EU** Rn. 25, beck-online), wie im Übrigen § **16a EU** Abs. 1 Satz 2 VOB/A ausdrücklich regelt.

bb) Der Antragsgegner behielt sich die Vorlage des Nachweises einer Betriebshaftpflichtversicherung vor, wie sich schon aus der Bekanntmachung unter Ziffer 5.1.9. zu den Eignungskriterien ergab und dem Beiblatt "Auflistung der einzureichenden Unterlagen EU" unter der Rubrik "Auflistung der Unterlagen, welche auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden müssen", die unter Ziffer 6 "Haftpflichtversicherung" aufführte, zu entnehmen war.

(1) Zwar müssen wegen des Transparenzgebots und der bei Nichtbeachtung von Ausschreibungsbedingungen drohenden Gefahr eines Angebotsausschlusses die Bieter der Ausschreibung klar entnehmen können, welche Voraussetzungen an ihre Eignung gestellt werden und welche Erklärungen und Nachweise von ihnen in diesem Zusammenhang verlangt werden. Maßgeblich für das Verständnis ist der objektive Empfängerhorizont der potenziellen Bieter, also eines abstrakt bestimmten Adressatenkreises (BGH, Urteil vom 03.04.2012, **X ZR 130/10**, Rn. 10; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.01.2022, VII-Verg 23/21). Dass Bieter oder Bewerber Vergabeunterlagen auslegen müssen, um das vom öffentlichen Auftraggeber Verlangte zu erkennen, ist als solches nicht vergaberechtswidrig (OLG München, a.a.O.; Düsseldorf, Beschluss vom 13.12.2017, **VII-Verg 19/17**). Komplexe Anforderungen lassen sich mitunter nicht so formulieren, dass sie auf den ersten Blick und ohne Nachdenken verständlich sind. Auch bei sorgfältiger Erstellung von Vergabeunterlagen kann zudem nie ausgeschlossen werden, dass geringe Unklarheiten auftreten, da jeder Begriff der Sprache auslegungsfähig ist und das genaue Verständnis vom Empfängerhorizont abhängt (vgl. Senat, Beschluss vom 25.07.2014, **15 Verg 4/14**; OLG

(2) Gemessen an diesen Grundsätzen lässt sich den Vergabeunterlagen eindeutig entnehmen, dass sich der Antragsgegner vorbehält, einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 5.000.000 Euro für Personen-/Sach- und Vermögensschäden sowie 2.000.000 Euro für Umweltschäden nachzufordern. Dadurch, dass der Antragsgegner den Gesetzeswortlaut verwendete, indem in der Bekanntmachung aufgeführt wurde, "§ **6a EU** Nr. 2 VOB/A - die Vorlage entsprechender Bankerklärungen oder gegebenenfalls den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung", wird die diesbezügliche Vorgabe nicht unklar. Daran, dass sich der Antragsgegner damit den Nachweis einer entsprechenden Versicherung vorbehält, konnte für einen verständigen Bieter kein Zweifel bestehen. Ein zulässiges Kriterium der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist die Fähigkeit, für bei der Auftragsausführung verursachte Schäden finanziell einzustehen. Ein Mittel zum Nachweis dieser Fähigkeit ist die Existenz einer Haftpflichtversicherung, § **6a** Nr. 2 Satz 1 lit. a) VOB/A. Deren Existenz wird entweder durch einen Versicherungsschein bzw. einen aktuellen Nachtrag oder durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachgewiesen, aus der sich ergibt, welche Risiken abgesichert und welche Deckungssummen vereinbart sind (Klumb in: Summa/Schneevogl, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl., § **6a EU** VOB/A (Stand: 15.11.2024), Rn. 22). Welche Versicherungssummen der Antragsgegner verlangte, ergab sich zweifelsfrei aus der Bekanntmachung. Die Antragstellerin konnte auch nicht, ungeachtet der Frage, ob nicht Bestimmungen der Bekanntmachung sonstigen Vergabeunterlagen vorgehen, davon ausgehen, dass der Antragsgegner von der Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen, Abstand nahm, weil der Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Formblatt KEV 110.2 nicht gesondert aufgeführt wurde. Denn jedenfalls ergab sich dies aus der Auflistung der einzureichenden Unterlagen EU, die unter der Rubrik von Unterlagen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen sind, in Ziffer 6 die Haftpflichtversicherung nannte. Die Auflistung selbst wurde im Formblatt KEV 110.2 unter Teil A "Anlagen, die bei Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind" ausdrücklich aufgeführt. Dass in der Auflistung der einzureichenden Unterlagen EU nur allgemein "Haftpflichtversicherung" stand, kann bei einem mit dem Auftragsgegenstand vertrauten Bieter nicht zu Missverständnissen führen, sind doch außer der in der Bekanntmachung bezeichneten keine anderen Haftpflichtversicherungen gefordert worden. Zudem wurde im Nachforderungsschreiben vom 22.05.2025 die geforderte Versicherung konkret benannt. Die Auffassung der Antragstellerin, dass der Antragsgegner nur das Bestehen einer entsprechenden Versicherung, nicht jedoch die Bestätigung mit ausgewiesenen Summen verlangte, ist fernliegend, denn welchen Zweck die Angabe der Mindestdeckungssummen in der Bekanntmachung und das Nachfordern des Nachweises mit Schreiben vom 22.05.2025 unter Nennung ebendieser Summen haben sollte, als eine Bestätigung über die Existenz der Versicherung und deren Höhe zu erhalten, erklärt die Antragstellerin nicht. Sie hat die Aufforderung im Übrigen auch in dem vom Antragsgegner genannten Sinn verstanden, denn sie legte am 28.05.2025 eine Bestätigung ihrer Versicherung vor, die Deckungssummen auswies und lediglich keine Angaben zur Abdeckung von Umweltschäden enthielt.

cc) Soweit die Antragstellerin unter Bezugnahme auf Lück/Radeloff in Leinemann/Otting/Kirch, § **45** VgV, Rn. 23 geltend macht, weil § **45** Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV (Anm. des Senats: ebenso wie § **6a EU** Nr. 2 Satz 1 lit. a) VOB/A) nur die Betriebshaftpflichtversicherung nennt, von dieser jedoch die Umwelthaftpflichtversicherung ausgenommen sei, könne für eine Umwelthaftpflichtversicherung keine Mindestanforderung zum Bestehen einer bestimmten und geeigneten Höhe vorgegeben werden, kann dies in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. So hängt die Frage, ob eine Betriebshaftpflichtversicherung auch Umweltschäden abdeckt, von den spezifischen Vertragsbedingungen ab. Im Fall der Antragstellerin ist nach der (verspätet) vorgelegten Bestätigung vom 04.07.2025 in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflichtversicherung eingeschlossen.

dd) Eine Aufklärungspflicht bestand nicht. Die Grenze der nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A möglichen Aufklärung eines Angebots ergibt sich aus dem Nachverhandlungsverbot nach § 15 EU Abs. 3 VOB/A. Im offenen Verfahren darf ein Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr geändert werden. Zielsetzung der Aufklärung ist es, Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Angebot zu beseitigen. Der Bieter darf aber den Angebotsinhalt nur erläutern und nicht ändern (vgl. BayObLG, Beschluss vom 29.05.2024, **Verg 16/23** e, zu § 15 Abs. 5 VgV; Hofmann/Lausen in: Summa/Schneevogl, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl., § 15 EU VOB/A (Stand: 15.11.2024) Rn. 9). Es handelt sich bei Maßnahmen gemäß § 15 EU Abs. 1 VOB/A um eine Aufklärung im engeren Sinne, die nicht dazu führen darf, den Bieter zu einer inhaltlichen Änderung seines bisher im Angebot zum Ausdruck gebrachten Willens zu bestimmen (Hofmann/Lausen in: Summa/Schneevogl, jurisPK-Vergaberecht, a.a.O.). Die am 28.05.2025 eingereichte Versicherungsbestätigung war nicht zweifelhaft formuliert, sondern eindeutig. In ihr fehlte vielmehr die geforderte Angabe zur Abdeckung von Umweltschäden.

c) Zudem dürfte der Antragsgegner die Antragstellerin zu Recht mangels Eignung nach § 122 Abs. 1 GWB, § 16b EU Abs. 1 VOB/A ausgeschlossen haben, weil sie nicht den in der Bekanntmachung geforderten Mindestumsatz erzielt.

aa) In der Bekanntmachung hat der Antragsgegner unter Ziffer 5.1.9. zu den Eignungskriterien gefordert, "Sofern ein Angebot für alle 3 Lose abgegeben wird, ein Jährlicher Umsatz von 35 Mio. Euro netto, im Mittel aus den letzten 3 Geschäftsjahren." Die Antragstellerin gab für alle drei Lose ein Angebot ab, erfüllt aber den in diesem Fall geforderten Mindestumsatz nicht.

bb) Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, dass die Forderung des Mindestumsatzes in Ziffer 5.1.9. der Bekanntmachung im Lichte des § 6a EU Nr. 2 Satz 1 lic. c) Abs. 2 Satz 5, 6 VOB/A auszulegen sei, weil die Vorschrift festlege, dass eine Kumulation der Anforderungen bei einer losweisen Vergabe nur dann in Betracht komme, wenn auch mehrere Lose "gewonnen" würden.

Die Auftragsbekanntmachung ist nämlich bezüglich der geforderten Mindestumsätze eindeutig. Welcher Erklärungswert Angaben in der Auftragsbekanntmachung zukommt, ist nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) zu entscheiden (vgl. BGH, Beschluss vom 07.02.2014, **X ZB 15/13**, Rn. 31). Es kommt nicht darauf an, wie die Antragstellerin als einzelne Bieterin die Bekanntmachung verstanden hat, sondern wie der durchschnittliche Bieter des angesprochenen Bieterkreises die Bekanntmachung verstehen musste oder durfte (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.12.2017, **VII-Verg 19/17**). Vorliegend ist für den durchschnittlichen Bieter des angesprochenen Bieterkreises aus der Bekanntmachung unzweideutig zu entnehmen, dass ein durchschnittlicher jährlicher Mindestumsatz von 4 Mio. Euro im Rahmen der Eignung nur dann ausreicht, wenn lediglich ein Angebot zu Los 3 abgegeben wird. Werden Angebote auf alle drei Lose abgegeben, liegt der nachzuweisende Mindestumsatz bei 35 Mio. Euro netto (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2020, **Verg 33/20**). Dies ergibt sich schon aus der Wahl des Wortes "abgeben", weil hierin die rein tatsächliche Handlung des Aushändigens beschrieben wird. Zudem fehlt in der Bekanntmachung jede Regelung dazu, welcher Mechanismus greifen soll, wenn ein Bieter den geforderten Gesamtumsatz von 35 Mio. Euro netto nicht erreicht und daher nur zur Ausführung eines Teils der Lose geeignet ist, aber auf alle Lose Angebote abgibt, die jeweils die preislich Günstigsten sind (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; siehe auch Ziekow/Völlink/Goldbrunner, 5. Aufl. 2024, VgV, § 45 Rn. 11).

cc) Soweit die Antragstellerin mit oben wiedergegebenen Vortrag die Vorgaben zum Mindestumsatz als Verstoß gegen § 6a EU Nr. 2 Satz 1 lic. c) Abs. 2 Satz 5, 6 VOB/A rügt, ist ihr Nachprüfungsantrag wegen Verletzung der Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB präkludiert.

Für die Erkennbarkeit nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB gilt ein objektiver Maßstab. Erkennbar sind Verstöße, die vom durchschnittlichen Unternehmen des angesprochenen Bieterkreises bei üblicher Sorgfalt und üblichen Kenntnissen erkannt werden können. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften kann von ihm erwartet werden. Nach dem oben dargestellten objektiven Verständnis der Bekanntmachung forderte der Antragsgegner schon für den Fall, dass ein Angebot für alle drei Lose abgegeben wird, von den Bieter einen Mindestumsatz von 35 Mio. Euro netto. Dies weicht vom Verordnungswortlaut, der bestimmt, dass der Mindestjahresumsatz sich auf eine Gruppe von Losen beziehen kann, wenn "der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, die gleichzeitig auszuführen sind" (§ 6a EU Nr. 2 Satz 1 lic. c) Abs. 2 Satz 6 VOB/A), ersichtlich ab.

d) Dahinstehen kann nach alledem, ob das Angebot der Antragstellerin auch wegen des nach Ansicht des Antragsgegners nicht vollständig ausgefüllten Formblattes KEV 182 Preis 2 auszuschließen wäre, wogegen sprechen könnte, dass in der den Bieter mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Version des Formblatts sich eine Fußnote an der Überschrift "Einzelkosten der Teilleistungen ohne Zuschläge (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit" befindet, die lautet: "Zutreffendes vom Bieter ausfüllen". Diese Anmerkung konnten die Bieter auch so verstehen, dass sie die entsprechenden Spalten für die Einzelkosten der Teilleistungen nur insoweit auszufüllen hatten, als die Einzelkosten auch anfallen bzw. kalkuliert wurden. Auf unklare oder missverständliche Anforderungen darf ein Ausschluss aber nicht gestützt werden, wie bereits ausgeführt wurde.